

GVV Hohenloher Ebene

3. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Umweltbericht

genehmigte Planfassung

20.11.2019

BIT | INGENIEURE

Standort Öhringen

Altstadt 36

74613 Öhringen

Tel. +49 7941 9241-0

www.bit-ingenieure.de

04GVH16194
 GVV Hohenloher Ebene
 3. Änderung der 4. Fortschreibung
 FNP GVV Hohenloher Ebene
 - Umweltbericht -

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Abbildungsverzeichnis.....	2
Tabellenverzeichnis.....	2
1 Einleitung	3
1.1 Anlass und Zielsetzung.....	3
1.2 Zielsetzung und Inhalt der Umweltprüfung.....	3
1.3 Gesetzliche und Fachplanerische Rahmenbedingungen und Ziele des Umweltschutzes	3
1.3.1 Baugesetzbuch	3
1.3.2 Naturschutzgesetz.....	4
1.3.3 Bundesbodenschutzgesetz.....	4
1.3.4 Landesentwicklungsplan	4
1.3.5 Regionalplan.....	4
1.3.6 Landschaftsrahmenplan	4
1.3.7 Gesetzliche Vorgaben.....	4
1.3.8 Umweltziele.....	6
1.4 Projektbeschreibung.....	7
1.4.1 Standortangaben / Lage im Raum.....	7
1.4.2 Übersicht der FNP-Änderungen	7
2 Methodik.....	8
2.1 Datengrundlage und Untersuchungsmethode	8
2.2 Untersuchungsumfang.....	10
2.3 Wirkungsgefüge zwischen den Potenzialen (Wechselwirkungen)	11
2.4 Bewertung und Abschätzung des ökologischen Risikos	13
2.5 Methodik der überschlägigen Berechnung des Ausgleichsbedarfs.....	14
2.6 Hinweise auf Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Angaben.....	16
3 Beschreibung der möglichen Wirkfaktoren der Planung.....	16

3.1	Anlagebedingte Wirkfaktoren	16
3.2	Baubedingte Wirkfaktoren	16
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	17
4	Umweltbericht zu den FNP-Änderungen	18
4.1	Steckbriefe der Neuausweisungen / Nutzungsänderungen	18
4.2	Artenschutz.....	32
4.3	Zusammenfassende Flächenbetrachtung.....	33
5	Alternativenprüfung.....	33
6	Maßnahmen zum Monitoring	34
7	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	34

Abbildungsverzeichnis

Bild 1:	Fünfstufige Matrix zur Ermittlung der Erheblichkeit der Eingriffswirkungen	13
Bild 2 + 3:	Planbereich „Schloßgarten“ (links: Luftbild; rechts: Auszug 3. Änd. der 4. Fort. FNP)	21
Bild 4 + 5:	Planbereich „Schloßgarten“ (links: Biotopverbund mittlerer Standorte; rechts: Offenland- und Waldbiotope).....	21
Bild 6 + 7:	Planbereich „Beckenäcker“ (links: Luftbild; rechts: Auszug 3. Änd. der 4. Fort. FNP)	24
Bild 8:	Planbereich „Westernach“ (Biotopverbund mittlerer Standorte)	25
Bild 9 + 10:	Planbereich „Riedenstraße“ (links: Luftbild; rechts: Auszug 3. Änd. der 4. Fort. FNP)	28
Bild 11 + 12:	Planbereich „Riedenstraße“ (links: Luftbild; rechts: Auszug 3. Änd. der 4. Fort. FNP)	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Umweltziele	6
Tabelle 2:	Liste der FNP-Neuausweisungen und Änderungen	7
Tabelle 3:	Übersicht über Datengrundlage und Untersuchungsmethode	8
Tabelle 4:	Darstellung des Untersuchungsumfangs.....	10
Tabelle 5:	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	12
Tabelle 6:	Methodik Gesamtbeurteilung	14
Tabelle 7:	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für bioökologisches Potenzial	15
Tabelle 8:	Ermitteln des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden/Wasser.....	15
Tabelle 9:	Anlagebedingte Wirkfaktoren	16
Tabelle 10:	Baubedingte Wirkfaktoren	17
Tabelle 11:	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	17
Tabelle 12:	geplante Wohnbaufläche und Gemeinbedarfsfläche „Schloßgarten“ (Neuausweisung)	18
Tabelle 13:	geplante Wohnbaufläche „Beckenäcker“ in Westernach (Neuausweisung)	22
Tabelle 14:	Umnutzung gewerbliche Baufläche in gemischte Baufläche „Riedenstraße“	26
Tabelle 15:	Umnutzung gewerbliche Baufläche in Wohnbaufläche „Riedenstraße“	29

1 Einleitung

1.1 Anlass und Zielsetzung

Der Gemeindeverwaltungsverband Hohenloher Ebene, dem die Städte Neuenstein, Waldenburg und die Gemeinde Kupferzell angehören, hat die 3. Änderung der 4. Fortschreibung des FNP am 08.11.2018 beschlossen. Der Entwurf für die 3. Änderung der 4. Fortschreibung des FNP baut auf der 1. Änderung der 4. Fortschreibung auf. Die in der Planungshoheit des Gemeindeverwaltungsverbands liegenden Flächenausweisungen bzw. Neudarstellungen der vorliegenden Änderung des FNP sollen dabei einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen werden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die fachliche Grundlage für diese Umweltprüfung liefert der vorliegende Umweltbericht.

1.2 Zielsetzung und Inhalt der Umweltprüfung

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen ist nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) für jeden Bauleitplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. In einem Umweltbericht werden diese beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Planbegründung (BauGB § 2a), den Inhalt regelt die Anlage zum Baugesetzbuch (vgl. § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2).

Gegenstand der Umweltprüfung sind die Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Planes in angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Das BauGB sieht außerdem ein Monitoring vor. Dabei werden die Gemeinden nach § 4c BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Über Zeitpunkt, Inhalt und Verfahren der Überwachung entscheiden die Gemeinden selbst. Das Überwachungs-Konzept ist im Umweltbericht darzustellen (Nr. 3b der Anlage 1 BauGB).

Der Umweltbericht schließt mit einer allgemein verständlichen Zusammenfassung der Ergebnisse ab.

1.3 Gesetzliche und Fachplanerische Rahmenbedingungen und Ziele des Umweltschutzes

1.3.1 Baugesetzbuch

Das Baugesetzbuch verpflichtet gemäß § 1a Abs. 2 BauGB zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB schreibt dieses eine Umweltprüfung nach Vorgabe der Anlage 1 zum BauGB vor. Die erforderliche Berücksichtigung umweltschützender Belange bei der Abwägung wird in § 1a BauGB festgeschrieben.

1.3.2 Naturschutzgesetz

Das Bundesnaturschutzgesetz definiert in den §§ 1 und 2 die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes. Es schreibt vor, dass im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen bei zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden ist (§ 18 BNatSchG).

1.3.3 Bundesbodenschutzgesetz

Nach Bundesbodenschutzgesetz sollen bei Einwirkung auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

1.3.4 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan gibt für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft folgende Ziele und Grundsätze vor (Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg – LEP 2002, S. 37):

- G Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen.
- Z Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.
- G Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Freiräume sollen vom Land, den Regionen und den Gemeinden nach Möglichkeit miteinander verbunden werden.“

1.3.5 Regionalplan

Zielaussagen, die für die Umweltprüfung relevant sind, werden an der entsprechenden Stelle aufgeführt.

1.3.6 Landschaftsrahmenplan

Zielaussagen, die für die Umweltprüfung relevant sind, werden an der entsprechenden Stelle aufgeführt.

1.3.7 Gesetzliche Vorgaben

Die Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen, die als Vorgabe für alle Änderungspunkte gelten und in den Steckbriefen selbst nicht mehr im Einzelnen genannt werden, sind:

- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN-VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG) in der Fassung vom 14.12.2004 (GBl. S. 908), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GBl. S.809, 815)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I. S. 3465)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I. S. 3465)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) in der Fassung vom 06.12.1983 (GBl. S. 797), zuletzt geändert durch Artikel 37 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 104)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)
- FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368)
- Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

1.3.8 Umweltziele

Tabelle 1: Umweltziele

Schutzgut	Umweltziele
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz von Flächen mit Wohnfunktion und Erholungsfunktion gegenüber Lärmimmissionen (§ 1 BImSchG, § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB). ▪ Bemessungsgrundlage: Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau). ▪ Erhalt und Herstellung der Zugänglichkeit von Flächen mit Erholungsfunktion (§ 1 BImSchG, § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB). ▪ Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB) ▪ Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB).
Flora / Fauna	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sichern und Aufwerten der Lebensraumfunktion für Artengemeinschaften und für seltene/gefährdete Arten (§§ 1, 2, 3, 14, 18, 19, 42 BNatSchG). ▪ Schutz der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB). ▪ Ziele und Vorgaben der Schutzgebiete: NSG, ND, geschützte Biotope, LSG, geschützter Grünbestand.
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsätzlich sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG; § 1a Abs. 2 BauGB). ▪ Erhalt von Bodenfunktionen insbesondere von Böden mit hoher/sehr hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Funktionen (entsprechend § 1 BBodSchG): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lebensraum für Bodenorganismen ▪ Standort für Kulturpflanzen ▪ Ausgleichskörper im Wasserkreislauf ▪ Standort für natürliche Vegetation ▪ Filter, Puffer, Transformator für Schadstoffe/Säuren ▪ landschaftsgeschichtliche Urkunde
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern (§ 1a Abs. 1 WHG). ▪ Schutz aller Gewässer vor Verunreinigungen (§3a WG Grundsätze). ▪ Erhalt der Grundwasserneubildung (§3a WG Grundsätze). ▪ Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG). ▪ Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung und zur Versickerung von Niederschlagswasser (§ 45b WG).
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz von Flächen mit bioklimatischen und /oder lufthygienischen Funktionen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB, § 1 u. 2 BNatSchG). ▪ Schutz von Flächen mit Wohnfunktion und Erholungsfunktion gegenüber luftgetragenen Schadstoffimmissionen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB, § 1 u. 2 BNatSchG).
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG).
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die städtebauliche Eigenart ist zu berücksichtigen. (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a Abs. 3 BauGB). ▪ Erhalt von Kulturdenkmälern (§§ 1, 2, 6, 8 DSchG).

1.4 Projektbeschreibung

1.4.1 Standortangaben / Lage im Raum

Der GVV Hohenloher Ebene befindet sich im Hohenlohekreis und umfasst eine Flächengröße von ca. 13.368 ha. Der Vorhabenbereich (Gemeindegebiet Kupferzell) wird der naturräumlichen Großlandschaft Nr. 12 Neckar- und Tauber-Gäuplatten zugeordnet und dem Naturraum Nr. 127 Hohenloher-Haller-Ebene.

Das Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes liegt auf einer Höhe zwischen ca. 250 und 520 m ü. NN. Die Niederschläge liegen in der Regel zwischen 800 und 900 mm pro Jahr, bei einer Jahresmitteltemperatur zwischen 8,1 und 8,7°C.

1.4.2 Übersicht der FNP-Änderungen

Die Änderungen im Zuge der 3. Änderung der 4. Fortschreibung des FNP befinden sich ausschließlich im Gemeindegebiet Kupferzell. Die im folgenden untersuchten Flächen beschränken sich auf die in Tabelle 2 aufgeführten Flächen. Die weiteren Flächen, die durch die Flächennutzungsplanänderung eine andere Nutzung zugewiesen bekommen, werden nicht eingehend untersucht, da die Ausweisung entsprechend der derzeitigen Nutzung erfolgt und somit keine Auswirkungen bei gleichbleibender Nutzung zu erwarten sind (Konversion von Wohnbauflächen in landwirtschaftliche Flächen).

Tabelle 2: Liste der FNP-Neuausweisungen und Änderungen

Gebiet	Anmerkung
Neuausweisungen	
Geplante Wohnbaufläche und geplante Gemeinbedarfsmfläche „Schloßgarten“ Fläche: 3,2 ha	Von den 3,2 ha sind bereits rund 4.100 m ² bebaut, diese Fläche wird nun als Baufläche in den FNP aufgenommen
Geplante Wohnbaufläche „Beckenäcker“ Fläche: 1,4 ha	-
Konversionsflächen	
Umnutzung gewerbliche Baufläche in gemischte Baufläche „Riedenstraße“ Fläche: 1,9 ha	Bereits bebaut, Anpassung an Bestand
Umnutzung gemischte Baufläche in Wohnbaufläche „Beckenäcker“ Fläche: 0,13 ha	Nicht bebaut, Anpassung an derzeitigen Nutzungsbedarf
Umnutzung gewerbliche Baufläche in Wohnbaufläche „Riedenstraße“ Fläche: 1,2 ha	Nicht bebaut, Anpassung an derzeitigen Nutzungsbedarf

2 Methodik

2.1 Datengrundlage und Untersuchungsmethode

Für die Erfassung der Ausgangszustände und die darauf aufbauende Darlegung der Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplanänderung werden, entsprechend der nachfolgenden Tabelle, die Bestände der einzelnen Schutzgüter erfasst.

Tabelle 3: Übersicht über Datengrundlage und Untersuchungsmethode

Vorgaben und Grundlagen	Erfassungskriterien	Bewertungsrahmen
Pflanzen und Tiere		
<ul style="list-style-type: none"> - Natura 2000-Richtlinie - BNatSchG - NatSchG Baden-Württemberg - Schlüssel zum Erfassen der Biotoptypen, LUBW 2009 - Daten- und Kartendienst der LUBW www.brsweb.lubw.badenwuerttemberg.de - Landschaftsrahmenplan Neckar-Alb (2011) - Eigene Erhebungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Biotope und Biotopkomplexe - Rechtlich und planerisch festgesetzte Schutzgebiete - Sofern bekannt bedeutende Einzelvorkommen von Arten 	<p><u>Bedeutung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefährdung /Seltenheit - Vorkommen landschaftsraumtypischer Arten - Indikatorfunktion - Artenvielfalt - Wiederherstellbarkeit <p><u>Empfindlichkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grenz- und Richtwerte (z.B. Rote Liste) - Standortveränderungen, Störungen, Zerschneidung / Barriere- und Trenneffekte - Verinselung
Boden		
<ul style="list-style-type: none"> - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau: www.lgrb.uni-freiburg.de (LGRB-Mapserver, Geowissenschaftliche Übersichtskarten) - Bodenschätzung 	<ul style="list-style-type: none"> - Natürliche und anthropogene Böden (Bodentypen, Bodenarten, Naturnähe, Rückhaltevermögen) - Geologie und Ausgangsgestein - Nachrichtlich: Flächen mit Altlasten 	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertungsverfahren der LUBW: Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (2010). Bewertung der Funktionen: Sonderstandort für naturnahe Vegetation, natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie Filter und Puffer für Schadstoffe.
Wasser		
<ul style="list-style-type: none"> - Regionalplan Heilbronn-Franken (2006) - Daten- und Kartendienst der LUBW: www.brsweb.lubw.badenwuerttemberg.de - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau: www.lgrb.uni-freiburg.de (LGRB-Mapserver, Geowissenschaftliche Übersichtskarten) - eigene örtliche Erhebungen 	<p><u>Grundwasser</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorkommen oberflächennaher Grundwasserzonen - Wasserschutzgebiete - Neubildungsrate <p><u>Gewässer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Oberflächengewässer, nach Gewässergüte, Ausbausezustand und Funktion - Überschwemmungsgebiete 	<p><u>Bewertung Grundwasser</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Abiotisch über geologische Formation - Bewertung Oberflächengewässer: Naturnähe, Regulations- und Retentionsvermögen <p><u>Empfindlichkeit gegenüber</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Überbauung - Verschmutzungsgefährdung - Veränderbarkeit der biotischen Standortfunktion - Regulations- und Retentionsfunktion

Klima /Luft		
<ul style="list-style-type: none"> - Klimaatlas Baden-Württemberg (1953) - Biotoptypen - Regionalplan Heilbronn-Franken (2006) - eigene örtliche Erhebungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzung - Relief - Siedlungsnähe 	<u>Bewertung</u> <ul style="list-style-type: none"> - klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion <u>Empfindlichkeit</u> <ul style="list-style-type: none"> - Abriegelung und Ableitung von Kalt- und Frischluftbahnen - Zerschneidung von Kaltluftammel- und Entstehungsgebiete
Mensch (Wohnen, Wohnumfeld / Erholung, Gesundheit und Wohlbefinden)		
<ul style="list-style-type: none"> - FNP GVV Hohenloher Ebene, 4. Fortschreibung 2015 - Regionalplan Heilbronn-Franken (2006) - Auswertung von vorhandenen Wanderkarten - eigene örtliche Erhebungen 	<u>Wohnen und Wohnumfeld</u> <ul style="list-style-type: none"> - Art und Intensität der baulichen Nutzung - innerörtliche Funktionsbeziehungen - wohnungsnahe Freiräume - Stadtbild <u>Erholung</u> <ul style="list-style-type: none"> - Erholungseignung - Erholungsnutzungen (Art, Umfang, Intensität) - Erholungseinrichtungen 	<u>Bedeutung Siedlungsflächen</u> <ul style="list-style-type: none"> - Grad der Schutzbedürftigkeit <u>Bedeutung als Erholungsraum</u> <ul style="list-style-type: none"> - landschaftsstrukturelle Ausstattung - Ungestörtheit bzw. die Freiheit von Lärm und Geruch - Erreichbarkeit und Zugänglichkeit der Landschaft <u>Empfindlichkeit Erholungsraum</u> <ul style="list-style-type: none"> - Flächenentzug - Lärm- und Schadstoffbelastung - funktionale Barriereeffekte - Veränderung des Landschaftsbildes und Unterbrechung von Sichtbeziehungen
Landschaftsbild		
<ul style="list-style-type: none"> - Regionalplan Heilbronn-Franken (2006) - eigene Erhebungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftseinheiten - landschaftsbildprägende Elemente - Sichtbeziehungen 	<u>Bedeutung</u> <ul style="list-style-type: none"> - Eigenart und Vielfalt - Einsehbarkeit, Harmonie und Natürlichkeit <u>Empfindlichkeit</u> <ul style="list-style-type: none"> - Ausprägung - Einsehbarkeit (visuelle Verletzlichkeit) - Überformung (visuelle Veränderbarkeit)
Kultur- und Sachgüter		
<ul style="list-style-type: none"> - Regionalplan Heilbronn-Franken (2006) 	<ul style="list-style-type: none"> - Baudenkmäler, Ortsbilder, Bodendenkmäler, kultur- / naturhistorisch bedeutsame Landschaften 	<u>Bewertungsmerkmale</u> <ul style="list-style-type: none"> - Denkmalschutz - Seltenheit, Eigenart und Repräsentativität <u>Empfindlichkeit</u> <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung - Erschütterungsempfindlichkeit - Trennung historisch gewachsener Nutzungen und Funktionsbezüge

2.2 Untersuchungsumfang

Der Untersuchungsumfang wurde wie folgt festgelegt:

Tabelle 4: Darstellung des Untersuchungsumfangs

Schutzgut	Vorschlag Untersuchungsgebiet	Beurteilungsgrundlage und Methode
Luft und Klima	Geltungsbereich der Neuausweisungen und klimatischer Wirkungsbereich des Vorhabengebietes.	<ul style="list-style-type: none"> - Kaltluftentstehung - Kaltluftabfluss - Luftregenerationsfunktion - Klimapufferung - Immissionsschutzfunktion nach den Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung der LUBW, 2005
Arten und Biotope	Geltungsbereich der Neuausweisungen mit Betrachtung der geschützten Lebensräume angrenzend an das Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> - Vegetationskundliche Aufnahmen nach den Empfehlungen der LUBW, 2005
Boden	Geltungsbereich der Neuausweisungen	<ul style="list-style-type: none"> - Funktionsbezogene Bewertung der betroffenen Böden nach der Empfehlung zur Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit LUBW, 2010
Wasser	Geltungsbereich der Neuausweisungen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundwasserneubildung - Grundwasserleiter - Wasserschutzgebiete - Struktur- und Gewässergüte bei Oberflächengewässer - Überschwemmungsgebiete nach den Empfehlungen der LUBW, 2005
Landschaftsbild	Geltungsbereich der Neuausweisungen und Bereich der Einsehbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenart und Vielfalt - Einsehbarkeit - Natürlichkeit nach den Empfehlungen der LUBW, 2005.
Mensch	Geltungsbereich der Neuausweisungen mit angrenzenden Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> - Erholungseignung - Erholungsnutzung - Erholungseinrichtungen - Wohnfunktion - Gutachterliche Abschätzung
Kultur- und Sachgüter	Geltungsbereich der Neuausweisungen	<ul style="list-style-type: none"> - Daten und Unterlagen der Denkmalschutzbehörde

2.3 Wirkungsgefüge zwischen den Potenzialen (Wechselwirkungen)

Die betrachteten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern des Naturhaushaltes, der Landschaft und auch des Menschen zu betrachten.

Eine konkrete Darstellung der Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern für die einzelnen FNP-Änderungen kann erst bei genauer Kenntnis der Vorhaben erfolgen. In der folgenden Tabelle werden die Wechselwirkungen grundsätzlich und allgemein aufgeführt.

Tabelle 5: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Verändert und ergänzt nach „Umweltbericht in der Bauleitplanung“, Schrödter et al. (2004)

	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur und Sachgüter
Mensch		Teil der Struktur und der Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes; Nahrungsgrundlage	Grundlage für Wohnen und die Nahrungsmittelproduktion	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und (ggf.) zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas, dadurch Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens des Menschen	Erholungsraum	Schönheit und Erholungswert des Wohnumfeldes
Tiere/ Pflanzen	Störung und Verdrängung von Arten; Trittbelastung; Eutrophierung; Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen; Lebensmedium für Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere (Oberflächengewässer)	Luftqualität sowie Mikro- und Makroklima als Einflussfaktor auf den Lebensraum	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope; als vernetzendes Element von Lebensräumen	--
Boden	Trittbelastung und Verdichtung; Veränderung der Bodeneigenschaften und -struktur Nutzung zum Anbau von Nahrungsmitteln	Vegetation als Erosionsschutz; Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese; bewirkt Erosion	Einflussfaktor für die Bodengenese; bewirkt Erosion	Grundstruktur für unterschiedliche Böden; Einflussfaktor für die Bodengenese	Bodenabbau bei Grabungen; Veränderung durch Intensivierung und Ausbeutung
Wasser	Stoffeinträge und Eutrophierung; Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher und -filter	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	--	Wirtschaftliche Nutzung als Störfaktor, Verschmutzungsgefahr
Klima/Luft	Beeinflussung des Klimas und der Luftqualität durch Versiegelung und Stoffeinträge	Einfluss der Vegetation auf Kalt- und Frischluftentstehung; Steuerung des Mikroklimas z.B. durch Beschattung	Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas	--
Landschaft	Veränderung durch Bebauung und Nutzungsänderung	Vegetation und Artenreichtum als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief als charakteristisches Landschaftselement	Oberflächengewässer als Charakteristikum und Eigenart	--		Kulturgüter als Charakteristikum und Eigenart
Kultur und Sachgüter	Substanzschädigung und Zerstörungsgefahr	Substanzschädigung	--	Substanzschädigung	Luftqualität als Einflussfaktor auf die Substanz	--	

2.4 Bewertung und Abschätzung des ökologischen Risikos

Um das ökologische Risiko des geplanten Vorhabens zu ermitteln, wird die Bedeutung des Schutzgutes (fünf Kategorien) der Beeinträchtigungsintensität (ebenfalls fünf Kategorien) in einer Matrix gegenübergestellt und daraus das ökologische Risiko (vier Kategorien) für das jeweilige Schutzgut abgeleitet. Die Kategorien hoch und sehr hoch werden als erhebliches Risiko eingestuft, die Kategorien mittel und gering führen zu einem unerheblichen Risiko.

Neben der Ermittlung des Risikos über die nachfolgende Matrix wird mit dem verbalargumentativen Ansatz gearbeitet, denn nicht in jedem Fall führt der Gebrauch der Matrix bei der Ermittlung der Erheblichkeit von Eingriffsauswirkungen zu einem sinnvollen Ergebnis. Als Grundlage zur Bewertung der Bedeutung der Schutzgüter und der Einschätzung des ökologischen Risikos dienen die „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ der LUBW (2005).

Die Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgt in Anlehnung an den Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“, LUBW (2010).

ÖKOLOGISCHES RISIKO		Bedeutung / Bewertung				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Beeinträchtigung	sehr gering	gering	gering	mittel	mittel	hoch
	gering	gering	mittel	mittel	hoch	hoch
	mittel	mittel	mittel	hoch	hoch	sehr hoch
	hoch	mittel	hoch	hoch	sehr hoch	sehr hoch
	sehr hoch	mittel	hoch	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch

Bild 1: Fünfstufige Matrix zur Ermittlung der Erheblichkeit der Eingriffswirkungen

Die Betroffenheit / Eingriffserheblichkeit wird, unter Berücksichtigung des ermittelten ökologischen Risikos, wie folgt beurteilt:

Grad der Erheblichkeit:

- Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten,
- Erhebliche Beeinträchtigungen durch Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduzierbar
- Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen

Gesamtbeurteilung

Eine Gesamtbeurteilung des ökologischen Risikos infolge einer Inanspruchnahme für eine bauliche Entwicklung erfolgt gutachterlich vor dem Hintergrund des nachfolgenden Bewertungsrahmens.

Ein Schutzgut wird mit einer erheblichen Wertigkeit in die Gesamtwertung eingestellt, sofern ein Kriterium oder eine Funktion erheblich betroffen ist. Es erfolgt keine Mehrfachwertung einer Erheblichkeit für ein Schutzgut, z. B. im Boden, wenn mehrere Funktionen mit einer erheblichen Wertigkeit vorzufinden sind.

Berücksichtigt werden bei dieser Beurteilung Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich innerhalb der Plangebiete, die Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß reduzieren können. Vermeidbare und oder reduzierbare erhebliche Beeinträchtigungen werden somit nicht in die Gesamtbewertung eingestellt.

Die Beurteilung des ökologischen Risikos bei einer Überbauung beruht prinzipiell auf der ermittelten Anzahl der durch das Vorhaben erheblich betroffenen Schutzgüter.

Aufgrund der Gesamtbeurteilung wird eine Planungsempfehlung für die einzelnen Plangebiete abgegeben.

Tabelle 6: Methodik Gesamtbeurteilung

Beurteilung des ökologischen Risikos bei einer Überbauung	Erhebliche Betroffenheit
Sehr konfliktreiches Gebiet	Vier und mehr als vier Schutzgüter mit erheblicher Betroffenheit
Konflikt-Gebiet	Zwei bis drei Schutzgüter mit erheblicher Betroffenheit
Geeignetes Gebiet	Ein Schutzgut mit erheblicher Betroffenheit
Bevorzugtes Gebiet	Kein Schutzgut mit erheblicher Betroffenheit

2.5 Methodik der überschlägigen Berechnung des Ausgleichsbedarfs

In der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, Umweltprüfung) ist eine genaue Ermittlung der Eingriffe, die durch geplante Baugebiete entstehen werden, nicht möglich. Da zum jetzigen Zeitpunkt der exakte Umfang und die Lage von z.B. Bodenversiegelung, Biotopbeseitigung und Grundwasserbeeinträchtigung nicht vorliegt, muss der Eingriffsumfang abgeschätzt werden. Grundlage dazu bilden die Flächengröße und die anzunehmende Grundflächenzahl (GRZ), die im Zuge der späteren Bebauungsplanung für die Plangebiete festgesetzt wird. Mithilfe eines Faktors werden beeinträchtigte Schutzgüter gewertet. Im Ergebnis erhält man **Eingriffspunkte (EP)**, denen **Ausgleichspunkte (AP)** von Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt werden.

Bemessung des Kompensationsumfanges für das bioökologische Potenzial (Bioökologisches Potenzial = Arten/Biotope, Klima/Luft, Landschaftsbild)

Für die Ermittlung des Kompensationsumfanges wird die Wertigkeit der Biotope herangezogen. Die Biotope wurden nach dem Wertsystem nach Kaule bewertet. Es gibt 4 Kategorien. Kategorie I „Taburäume“, Kategorie II „Naturnaher Bereich“, Kategorie III „Kulturbetonter Bereich“ und Kategorie IV „Naturferner Bereich“. Dieses System wird verwendet zur Ermittlung des Kompensationsumfanges für das bioökologische Potenzial.

Tabelle 7: Ermittlung des Kompensationsbedarfs für bioökologisches Potenzial

Wert des zerstörten Biotops	Bewertung	Ausgleichsbedarf bei einem geringen Vorwert der Kompensationsflächen mit maximaler Aufwertung
hoch + Wert sonstiger Schutzgüter hoch	A	Multiplikationsfaktor= Eingriffsfläche x 3
Hoch (I - Taburäume)	B	Multiplikationsfaktor= Eingriffsfläche x 2
Mittel bis hoch (II - Naturnah)	B-C	Multiplikationsfaktor= Eingriffsfläche x 2
Mittel (III - Kulturbetont)	C	Multiplikationsfaktor= Eingriffsfläche x 1
Gering bis mäßig (IV - Naturfern)	D-E	Kein Ausgleichsbedarf

Da sich die Funktionen von Biotopen, Klima/Luft und Landschaftsbild weitestgehend überschneiden, wird davon ausgegangen, dass sie auf der gleichen Ausgleichsfläche wiederhergestellt werden können. Der Flächenbedarf richtet sich daher nach dem Ausgleichsflächenbedarf für mögliche Biotopverluste.

Sind jedoch mehr als 3 Schutzgüter in hohem Maß betroffen, wird ein dreifacher Ausgleichsbedarf angesetzt.

Bemessung des Kompensationsumfangs für das Schutzgut Boden/Wasser

Welcher Anteil in den geplanten Baugebieten tatsächlich versiegelt wird, kann in der vorbereitenden Bauleitplanung nur geschätzt werden. Dies geschieht mithilfe der maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) für die unterschiedliche bauliche Nutzung auf Grundlage der Baunutzungsverordnung. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Prozentsätze für den Ausgleichsbedarf für die jeweilige Art der baulichen Nutzung:

Tabelle 8: Ermitteln des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden/Wasser

Art der baulichen Nutzung (Ebene Bebauungsplanung)	Maximal zulässige GRZ	Ausgleichsbedarf für Versiegelung (Prozent der Baugebietsfläche)	Ausgleichsbedarf für Überformung (Prozent der Baugebietsfläche x Faktor)
W (Wohngebiete)	0,4 + 0,1 (zulässige Überschreitungen möglich)	50 %	50 % x 0,2
M (Mischgebiete)	0,6	60 %	40 % x 0,2
G (Gewerbegebiet)	0,8	80 %	20 % x 0,2

Zur Einschätzung, inwieweit die Grundwasserneubildung beeinträchtigt wird, wird davon ausgegangen, dass Regenwasser getrennt gesammelt und dem Vorfluter zugeführt oder unmittelbar versickert wird. Es wird somit eine Beeinträchtigung angenommen, die jedoch minimiert oder ausgeglichen werden kann.

Für die Bewertung des Oberflächenwassers wird davon ausgegangen, dass die Zufuhr von Regenwasser in den Vorfluter über naturnahe Rückhaltebecken erfolgt, somit ein Schad- und Schwebstoffeintrag minimiert wird. Eine Regenwassereinleitung wird somit neutral gewertet, ebenso wie die Ausweisung von wasserwirtschaftlichen Sonderflächen für Retentions-Bodenfilter. Je nach Bauausführung kann sich auf der Ebene des Ökokontos ein Ausgleichspotenzial oder ein Ausgleichsbedarf ergeben.

Der Gesamtausgleichsbedarf für eine geplante Baufläche berechnet sich wie folgt:

$$((\text{Bauflächengröße [m}^2\text{]} \times \text{GRZ}) + (\text{Bauflächengröße [m}^2\text{]} \times (1-\text{GRZ}) \times 0,2) + (\text{Biotopgröße [m}^2\text{]} \times \text{Wert}) / 1000 = \text{Eingriffspunkte}$$

2.6 Hinweise auf Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und Daten traten nicht auf.

3 Beschreibung der möglichen Wirkfaktoren der Planung

3.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Bei anlagebedingten Auswirkungen handelt es sich um dauerhaft auftretende Wirkfaktoren, die spezifisch durch die Anlagen / Gebäude selbst und durch die zugehörigen technischen Anlagen (z.B. Straßen) bedingt sind. Anlagebedingte Auswirkungen der zu entwickelnden Bauflächen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Tabelle 9: Anlagebedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Auswirkungen
Flächenversiegelung/Bebauung	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna sowie Bodenfunktionen - Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen - Nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes - Verlust kaltluftproduktiver Flächen - Erwärmung bezogen auf das Lokalklima - Beschleunigter Wasserabfluss aus dem Gebiet - Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate
Bodenbewegungen	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Bodenfunktionen - Verdichtung des Bodens - Umlagerung von Oberboden - Erosion

3.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Bei baubedingten Wirkfaktoren handelt es sich um während der Bauphase auftretende Auswirkungen von Baumaßnahmen, die sich zum Zeitpunkt der Planung meist nur qualitativ abschätzen lassen. Ihre quantitative Größenordnung kann nur überschlägig dargestellt werden. Baubedingte Wirkfaktoren sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Tabelle 10: Baubedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Auswirkungen
Baustelleneinrichtung	Bodenverdichtung, Störung von Lebensräumen für Pflanzen und Tieren, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung
Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge	Gefahr von Schadstoffeinträgen in den Boden, in Grund- und Oberflächengewässer, Belastungen von Luft und Klima, Beeinträchtigungen für den Menschen
Lärm, Erschütterungen	Störung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren, Beeinträchtigung des Menschen
Verschmutzung	Beeinträchtigungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, Lufthygiene, evtl. Wasser, Grundwasser

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Im Unterschied zu den baubedingten Auswirkungen beschränken sich die betriebsbedingten Auswirkungen auf diejenigen Wirkfaktoren, die auf die Nutzung zurückzuführen sind. Die Dauerhaftigkeit der Beeinträchtigungen muss bei der Ermittlung der Erheblichkeit berücksichtigt werden. Zu den betriebsbedingten Auswirkungen zählen vor allem die Emissionen des motorisierten Verkehrs und der Wohngebäude in Form von Schadstoffen und Lärm.

Tabelle 11: Betriebsbedingte Wirkfaktoren

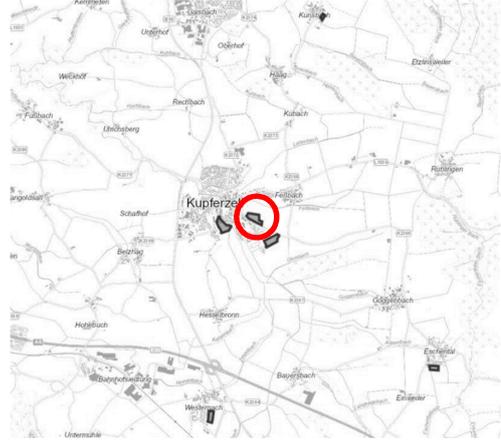
Wirkfaktoren	Auswirkungen
Lärmemissionen	<ul style="list-style-type: none"> - Störung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren, Beeinträchtigung des Menschen
Schadstoffemissionen durch Kfz-Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> - Belastung von Luft/Klima - Gefahr von Schadstoffeinträgen in den Boden, ins Grund- und Oberflächenwasser - Beeinträchtigungen für den Menschen
Hausbrand	<ul style="list-style-type: none"> - Gefahr von Schadstoffeintrag in den Boden, ins Grund- und Oberflächenwasser - Belastung von Luft/Klima, - Beeinträchtigungen für den Menschen (Wohnumfeld)
Kfz-Verkehr	Verlust von Individuen bei Tierarten

4 Umweltbericht zu den FNP-Änderungen

4.1 Steckbriefe der Neuausweisungen / Nutzungsänderungen

Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick über die Umweltsituation im jeweiligen Vorhabenraum sowie die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt. Neben einer vorläufigen Wertermittlung wird also auch die Erheblichkeit der Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgüter abgeschätzt.

Tabelle 12: geplante Wohnbaufläche und Gemeinbedarfsfläche „Schloßgarten“ (Neuausweisung)

Wohnbau- und Gemeinbedarfsfläche „Schloßgarten“ (Fläche: 3,2 ha)	
Standort Gemeinde Kupferzell Gemarkung Kupferzell	
Vorhaben Nutzungszweck: geplante Wohnbaufläche und Gemeinbedarf Art der Änderung: Neuausweisung	
Bebauungsplan: Es liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Es gilt somit der tatsächliche Bestand (Landwirtschaft / Plantage).	
Umweltrechtliche Ziele und Festsetzungen	
Regionalplan Heilbronn-Franken	- weiße Fläche, keine Vorgaben
4. Fortschreibung FNP GVV Hohenloher Ebene (2015)	- Fläche für Landwirtschaft
Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet)	- keine Natura 2000-Gebiete
Nationale Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	- kommen vor
Naturdenkmal	- kommt nicht vor
Naturpark	- kommt nicht vor
Biotope	- Heckenstruktur entlang der K2366 (Nr. 167241260443 - Hecke an der Schloßstraße von Kupferzell) - Waldbiotop im Nordwesten der Planungsfläche (Nr. 267241264504 - Feldgehölz im Grund O Kupferzell; siehe Bild 5)
Waldschutzgebiete	- kommt nicht vor
Naturschutzgebiet	- kommt nicht vor
Landschaftsschutzgebiet	- kommt nicht vor
Nationalpark	- kommt nicht vor
Biosphärenreservat	- kommt nicht vor
Biotopverbund	- innerhalb der Baufläche befindet sich ein Biotopverbund mittlerer Standorte (500 m u. 1000 m Suchraum; siehe Bild 4)
Schutzgebiete nach Wasserrecht	- kommen nicht vor

Wasserschutzgebiet	-	kommt nicht vor
Quellschutzgebiet	-	kommt nicht vor
Überschwemmungsgebiet	-	kommt nicht vor
Hochwassergefahrenkarte	-	kommt nicht vor
Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose der Auswirkungen		
Vorbelastungen		
Im Süden Kreisstraße K2366; im Westen bestand bereits eine Bebauung (Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber)		
Schutzgut	Wertstufe	Erheblichkeit
Boden <u>Ergebnisse der Bodenschätzung</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ natürliche Bodenfruchtbarkeit ▪ Ausgleichskörper im Wasserkreislauf ▪ Filter und Puffer für Schadstoffe ▪ Standort für natürliche Vegetation ▪ Gesamtbewertung 	C (2) C-D (1,5) A-B (3,5) (nicht 3 oder 4) C (2,33)	•
Grundwasser <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserschutz: kein WSG im Gebiet ▪ Grundwasserdargebots/-neubildung (Geologie /Deckschichten): Lettenkeuper-Fließerde 	E C	-- --
Oberflächenwasser <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es gibt keine Oberflächenwasser im Plangebiet (nördlich des Baugebietes fließt der Feßbach9 ▪ Hochwasserschutz: keine Schutzgebiete 	E E	-- --
Klima und Luft <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehungsgebiet: ja, aufgrund der Größe jedoch nicht siedlungsrelevant ▪ Luftregeneration, Klimapufferung, Immissionsschutz: einige Bäume und Gehölze vorhanden 	C C	-- --
Tier und Pflanzen / Biologische Vielfalt <ul style="list-style-type: none"> ▪ vorherrschende Biotoptypen (vorbehaltlich Kartierung): Für den Bestand gilt die tatsächliche Nutzung: <ul style="list-style-type: none"> - Acker (37.10) ▪ Artenschutz ist zu berücksichtigen, da unbebaut (Vögel insbesondere Bodenbrüter wie die Feldlerche, Zauneidechse und ggf. Tagfalter) 	C C	○ ○
Mensch/Erholung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wohnen: südlich angrenzend Wohnbebauung und Kreisstraße ▪ Erholungseignung der Landschaft: Ackerflächen haben nur eine geringe Bedeutung für die Erholung 	B D	-- --
Landschaftsbild <ul style="list-style-type: none"> ▪ Großräumig: einheitliche landwirtschaftliche Nutzung mit wenigen landschaftstypischen Strukturen; weiterhin geprägt durch die Nähe zu Siedlungsflächen ▪ kleinräumig: intensive Nutzung ohne Strukturen ▪ Einsehbarkeit vorhanden 	C D D	○ -- --
Kultur- und Sachgüter <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kultur- und archäologische Denkmäler im Plangebiet bekannt (bereits derzeit teilweise überbaut) 	C	○



Bild 2 + 3: Planbereich „Schloßgarten“ (links: Luftbild; rechts: Auszug 3. Änd. der 4. Fort. FNP)

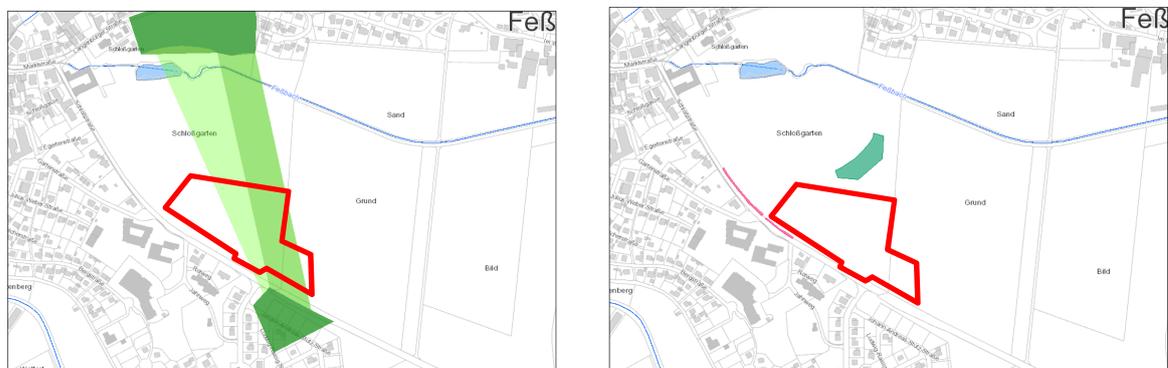
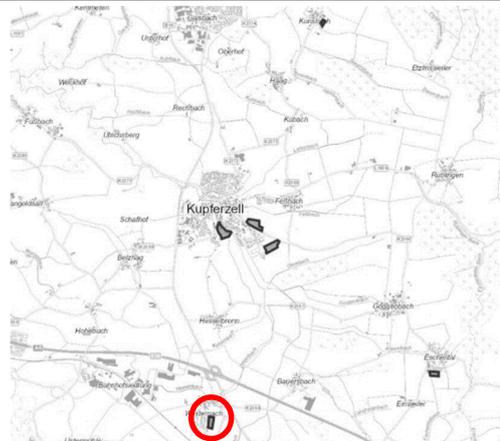


Bild 4 + 5: Planbereich „Schloßgarten“ (links: Biotopverbund mittlerer Standorte; rechts: Offenland- und Waldbiotope)

(Quelle: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>; zuletzt geprüft am 20.05.2019; verändert)

Tabelle 13: geplante Wohnbaufläche „Beckenäcker“ in Westernach (Neuausweisung)

Wohnbaufläche „Beckenäcker“ (Fläche: 1,5 ha)		
Standort Gemeinde Kupferzell Gemarkung Westernach Vorhaben Nutzungszweck: geplante Wohnbaufläche Art der Änderung: Neuausweisung, Nutzungsänderung Bebauungsplan: Es liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Es gilt somit der tatsächliche Bestand (landwirtschaftliche Fläche).		
Umweltrechtliche Ziele und Festsetzungen		
Regionalplan Heilbronn-Franken	- weiße Fläche, keine Vorgabe	
4. Fortschreibung FNP GVV Hohenloher Ebene (2015)	- Fläche für Landwirtschaft	
Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet)	- keine Natura 2000-Gebiete	
Nationale Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	- kommen vor	
Naturdenkmal	- kommt nicht vor	
Naturpark	- kommt nicht vor	
Biotope	- Heckenstruktur entlang der K2364 - (Nr.168241260018 - Hecken entlang der Straße Westernach-Beltersrot)	
Waldschutzgebiete	- kommt nicht vor	
Naturschutzgebiet	- kommt nicht vor	
Landschaftsschutzgebiet	- kommt nicht vor	
Nationalpark	- kommt nicht vor	
Biosphärenreservat	- kommt nicht vor	
Biotopverbund	- innerhalb der Baufläche befindet sich ein Biotopverbund mittlerer Standorte (500 m Suchraum; siehe Bild 8)	
Schutzgebiete nach Wasserrecht	- kommen nicht vor	
Wasserschutzgebiet	- kommt nicht vor	
Quellschutzgebiet	- kommt nicht vor	
Überschwemmungsgebiet	- kommt nicht vor	
Hochwassergefahrenkarte	- kommt nicht vor	
Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose der Auswirkungen		
Vorbelastungen		
Im Westen Wohngebiet, im Norden Mischgebiet, im Süden Mischgebiet (Reiterhof)		
Schutzgut	Wertstufe	Erheblichkeit
Boden <u>Ergebnisse der Bodenschätzung</u> ■ natürliche Bodenfruchtbarkeit	B-C (2,5)	

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausgleichskörper im Wasserkreislauf ▪ Filter und Puffer für Schadstoffe ▪ Standort für natürliche Vegetation ▪ Gesamtbewertung 	<p>B-C (2,5) B-C (2,5) (nicht 3 oder 4) B-C (2,5)</p>	•
<p>Grundwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserschutz: kein WSG im Gebiet ▪ Grundwasserdargebots/-neubildung (Geologie /Deckschichten): Lettenkeuper 	<p>E C</p>	-- --
<p>Oberflächenwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es gibt keine Oberflächenwasser im Plangebiet (westlich des Baugebietes fließt der Ziegelbach) Hochwasserschutz: keine Schutzgebiete 	-- --	--
<p>Klima und Luft</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehungsgebiet: ja, aufgrund der Größe jedoch nicht siedlungsrelevant ▪ Luftregeneration, Klimapufferung, Immissionsschutz: einige Bäume und Gehölze vorhanden 	<p>C C</p>	-- --
<p>Tier und Pflanzen / Biologische Vielfalt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ vorherrschende Biotoptypen (vorbehaltlich Kartierung): Für den Bestand gilt die tatsächliche Nutzung: - Acker (37.10) ▪ Artenschutz ist zu berücksichtigen, da unbebaut (Vögel insbesondere Bodenbrüter wie die Feldlerche) 	<p>D C</p>	○ ○
<p>Mensch/Erholung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wohnen: westlich angrenzend Wohnbebauung ▪ Erholungseignung der Landschaft: Ackerflächen haben nur eine geringe Bedeutung für die Erholung 	<p>B D</p>	-- --
<p>Landschaftsbild</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Großräumig: einheitliche landwirtschaftliche Nutzung mit wenigen landschaftstypischen Strukturen; weiterhin geprägt durch die Nähe zu Siedlungsflächen im Westen (W) und Süden (M)) ▪ kleinräumig: intensive Nutzung ohne Strukturen ▪ Naturräumlich Einheit „Hohenloher Ebene“, Großlandschaft ▪ Einsehbarkeit vorhanden 	<p>C D</p>	○ --
<p>Kultur- und Sachgüter</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Boden-, Kultur- oder archäologischen Denkmale im Plangebiet bekannt. 	<p>D</p>	--

Wertstufen

- A sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung
- B hohe naturschutzfachliche Bedeutung
- C mittlere naturschutzfachliche Bedeutung
- D geringe naturschutzfachliche Bedeutung
- E sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung

Grad der Erheblichkeit

- Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten
- Erhebliche Beeinträchtigungen durch Vermeidungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß
- reduzierbar
- - Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

- Minimierung des Versiegelungsgrades durch Verwendung wasserdurchlässiger Belagsarten
- Rückhaltung des unverschmutzten Oberflächenwassers, ggf. Versickerung und gedrosselte Einleitung in die Vorflut
- Oberbodenauftrag oder sinnvolle Verwendung des anfallenden (Ober-)bodens (Verwendung von Böden mit hoher Qualität zur Verbesserung landwirtschaftlich genutzter Flächen)
- Intensive Ein- und Durchgrünung des Gebietes
- Schaffung von Strukturen zur Gestaltung des Überganges zwischen Bebauung und Außenbereich → Erhaltung des Biotopverbunds, keine zusätzliche Zerschneidung der Landschaft / der Lebensräume für Flora und Fauna
- Vor allem Eingrünung nach Osten aufgrund des betroffenen Biotopverbunds

<ul style="list-style-type: none"> - Pflanzung von Gehölzen im Ortsrandbereich - Einhaltung der Bauverbotszone zur Kreisstraße in Verbindung mit dem Erhalt des geschützten Biotops 			
Gesamtbeurteilung (Einstufung bei Umsetzung der V- + M- und A-Maßnahmen)			
Sehr konfliktreiches Gebiet	Konflikt Gebiet	Geeignetes Gebiet	Bevorzugtes Gebiet
<p>Gründe: Wohngebiet grenzt im Westen an, ansonsten keine erheblichen Beeinträchtigungen <u>Natura 2000</u> Eine Natura 2000-Vorprüfung bzw. Verträglichkeitsprüfung im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist nicht notwendig. In ein FFH-Gebiet /Vogelschutzgebiet wird nicht eingegriffen und entsprechende Lebensräume werden nicht beansprucht.</p>			
Planungsempfehlung			
<p>Um der Nachfrage nach Wohnbau land in der Nähe zum Gewerbepark (Nähe zum Arbeitsplatz) gerecht zu werden, soll die vorgesehene Fläche als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Umsetzung des Gebietes unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen.</p>			
Ausgleichsbedarf /Aufwertung durch Nutzungsänderung			
Flächenansatz Neuausweisung: 1,37 ha (Gesamtbedarf = Boden/Wasser + Biotope/Sonstige): Planung (W): 0,82 ha + 0 ha = 0,82 ha (8.200 m²) ---> 0,82 EP Aufwertung Schutzgut Boden: ---> - 0,82 AP			
Flächenansatz Nutzungsänderung: 0,13 ha (Gesamtbedarf = Boden/Wasser + Biotope/Sonstige): Planung (W): 0,08 ha + 0 ha = 0,08 ha (800 m²) ---> 0,08 EP Aufwertung Schutzgut Boden: ---> - 0,08 AP			
Bestand (M): 0,09 ha + 0 ha = 0,09 ha (900 m²) ---> 0,09 EP Aufwertung Schutzgut Boden: ---> + 0,09 AP			
Erforderlicher Ausgleich / Ausgleichspunkte: - 0,82 AP - 0,08 AP + 0,09 AP = - 0,81 AP			
Ein Ausgleich für das Schutzgut Boden ist erforderlich.			
Die exakte Bilanzierung nach der Ökokontoverordnung zur Ermittlung der Ökopunkte muss in der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.			

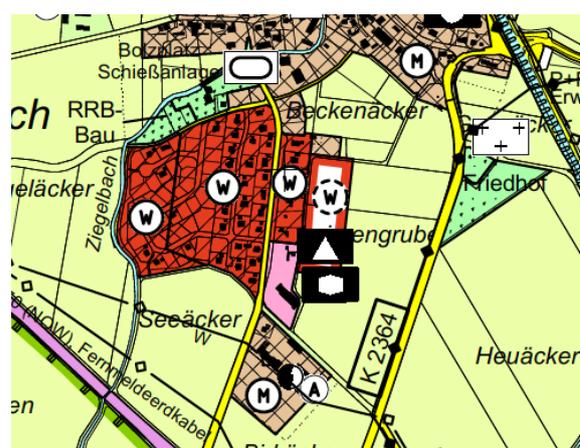
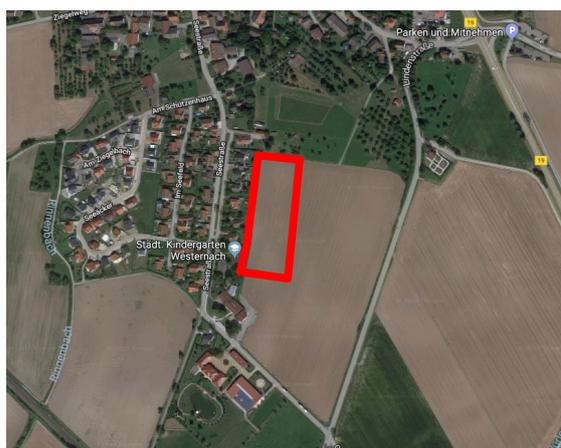


Bild 6 + 7: Planbereich „Beckenäcker“ (links: Luftbild; rechts: Auszug 3. Änd. der 4. Fort. FNP)

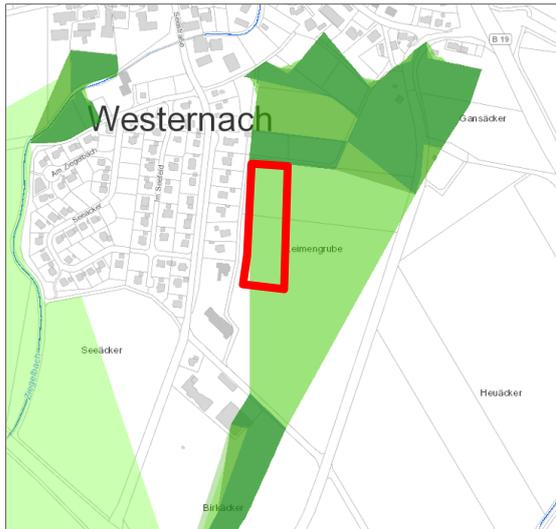
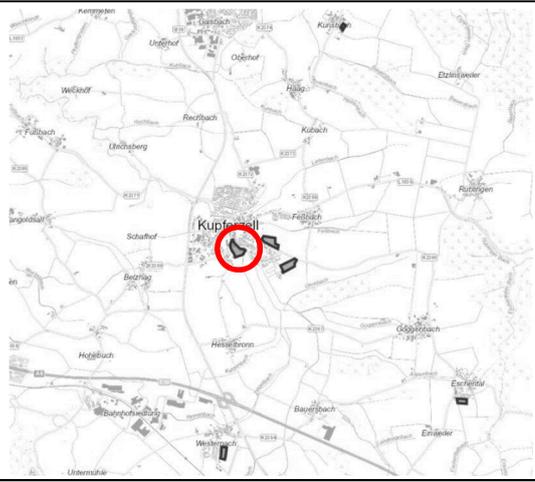


Bild 8: Planbereich „Westernach“ (Biotopverbund mittlerer Standorte)

(Quelle: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>; zuletzt geprüft am 20.05.2019; verändert)

Tabelle 14: Umnutzung gewerbliche Baufläche in gemischte Baufläche „Riedenstraße“

Mischgebiet „Riedenstraße“ (Fläche 1,9 ha)		
Standort Gemeinde Kupferzell Gemarkung Kupferzell Vorhaben Nutzungszweck: Mischgebiet Art der Änderung: Nutzungsänderung (G→M) Bebauungsplan Es liegt kein Bebauungsplan vor. Es ist somit der tatsächliche Bestand heranzuziehen. Flächennutzungsplan Gewerbegebiet		
Umweltrechtliche Ziele und Festsetzungen		
Regionalplan Heilbronn-Franken	- Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe	
4. Fortschreibung FNP GVV Hohenloher Ebene (2015)	- Gewerbliche Baufläche	
Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet)	- keine Natura 2000-Gebiete	
Nationale Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	- kommen nicht vor	
Naturdenkmal	- kommt nicht vor	
Naturpark	- kommt nicht vor	
Biotope	- kommt nicht vor	
Waldschutzgebiete	- kommt nicht vor	
Naturschutzgebiet	- kommt nicht vor	
Landschaftsschutzgebiet	- kommt nicht vor	
Nationalpark	- kommt nicht vor	
Biosphärenreservat	- kommt nicht vor	
Biotopverbund	- kommt nicht vor	
Schutzgebiete nach Wasserrecht	- kommen nicht vor	
Wasserschutzgebiet	- kommt nicht vor	
Quellschutzgebiet	- kommt nicht vor	
Überschwemmungsgebiet	- kommt nicht vor	
Hochwassergefahrenkarte	- kommt nicht vor	
Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose der Auswirkungen		
Vorbelastungen		
Umschlossen von Siedlungsflächen (überwiegend gewerbliche Flächen, im Westen Wohngebiet)		
Schutzgut	Wertstufe	Erheblichkeit
Boden (ist bereits vollständig bebaut) Boden der Siedlungsgebiete (Innenbereich) <u>Ergebnisse der Bodenschätzung (liegt nicht vor)</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ natürliche Bodenfruchtbarkeit ▪ Ausgleichskörper im Wasserkreislauf ▪ Filter und Puffer für Schadstoffe ▪ Standort für natürliche Vegetation 	D D D D	-- Aufwertung aufgrund geringerer GRZ (0,8 → 0,6)

▪ Gesamtbewertung	D	
Grundwasser		
▪ Wasserschutz: kein WSG im Gebiet	E	--
▪ Grundwasserdargebots/-neubildung (Geologie /Deckschichten): Lettenkeuper	C	--
Oberflächenwasser		
▪ Es gibt keine Oberflächenwasser im Plangebiet (die Kupfer grenzt direkt an das Mischgebiet im Osten an) Hochwasserschutz: keine Schutzgebiete	E	--
Klima und Luft		
▪ Kaltluftentstehungsgebiet: Siedlungsgebiet Luftregeneration, Klimapufferung, Immissionsschutz: keine klimarelevanten Strukturen vorhanden	E E	-- --
Tier und Pflanzen /Biologische Vielfalt		
▪ vorherrschende Biotoptypen (vorbehaltlich Kartierung): bebaute Fläche	D	--
Mensch/Erholung		
▪ Wohnen: geplantes Wohngebiet westlich angrenzend (ehemals bestehendes Gewerbegebiet)	B	--
▪ Erholungseignung der Landschaft: In der Ortslage von Kupferzell, bereits bebaut.	D	--
Landschaftsbild		
▪ Großräumig: einheitliche landwirtschaftliche Nutzung um Kupferzell	C	○
▪ kleinräumig: Siedlungsgebiet ohne Durchgrünung	D	--
▪ Einsehbarkeit nicht vorhanden		
Kultur- und Sachgüter		
▪ keine Boden-, Kultur- oder archäologische Denkmale im Plangebiet bekannt	E	--

Wertstufen

- A sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung
 B hohe naturschutzfachliche Bedeutung
 C mittlere naturschutzfachliche Bedeutung
 D geringe naturschutzfachliche Bedeutung
 E sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung

Grad der Erheblichkeit

- Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten
 ○ Erhebliche Beeinträchtigungen durch Vermeidungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß
 reduzierbar
 -- Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

- Minimierung des Versiegelungsgrades durch Verwendung wasserdurchlässiger Belagsarten.
- Rückhaltung des unverschmutzten Oberflächenwassers, ggf. Versickerung und gedrosselte Einleitung in die Vorflut
- Oberbodenauftrag oder sinnvolle Verwendung des anfallenden (Ober-)bodens (Verwendung von Böden mit hoher Qualität zur Verbesserung landwirtschaftlich genutzter Flächen)
- Intensive Ein- und Durchgrünung des Gebietes
- Schaffung von Strukturen zur Gestaltung des Überganges zwischen Bebauung und Außenbereich

Gesamtbeurteilung (Einstufung bei Umsetzung der V- + M- und A-Maßnahmen)

Sehr konfliktreiches Gebiet	Konflikt Gebiet	Geeignetes Gebiet	Bevorzugtes Gebiet
-----------------------------	-----------------	-------------------	--------------------

Gründe: Wohngebiet grenzt im Westen an, ansonsten keine erheblichen Beeinträchtigungen

Natura 2000

Eine Natura 2000-Vorprüfung bzw. Verträglichkeitsprüfung im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist nicht notwendig. In ein FFH-Gebiet /Vogelschutzgebiet wird nicht eingegriffen und entsprechende Lebensräume werden nicht beansprucht.

Planungsempfehlung

Um die Bebauung des nördlich angrenzenden Mischgebietes fortzusetzen, soll die ursprünglich als Gewer-

begebiet vorgesehene Fläche, zur Arrondierung der Ortslage nun als Mischgebietsfläche ausgewiesen werden.

Umsetzung des Gebietes unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen.

Durch die Reduzierung der GRZ von 0,8 auf 0,6 kann sogar beim Schutzgut Boden eine Aufwertung erzielt werden. Diese Aufwertung ist ökokontofähig.

Ausgleichsbedarf /Aufwertung durch Nutzungsänderung

Flächenansatz: 1,9 ha

(Gesamtbedarf = Boden/Wasser + Biotope/Sonstige):

Planung (M): 1,292 ha + 0 ha = **1,292 ha** (12.920 m²) ---> - **1,29 EP**

Bestand (G): 1,596 ha + 0 ha = **1,596 ha** (15.960 m²) ---> + **1,60 EP**

Aufwertung Schutzgut Boden: ---> + **0,31 AP**

Nicht erforderlich. Das **Schutz Boden erfährt sogar eine Aufwertung** wegen niedrigerer GRZ / geringerer Versiegelungsfläche, zudem sind die Flächen bereits überwiegend bebaut und es entstehen in diesen Bereichen durch die FNP-Änderung keine neuen Eingriffe.

Die exakte Bilanzierung nach der Ökokontoverordnung zur Ermittlung der Ökopunkte muss in der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

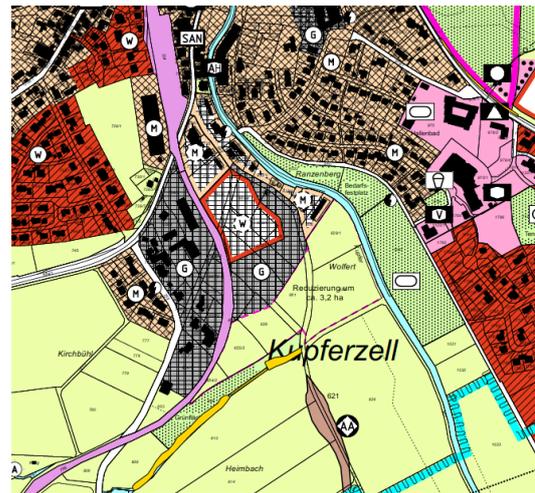
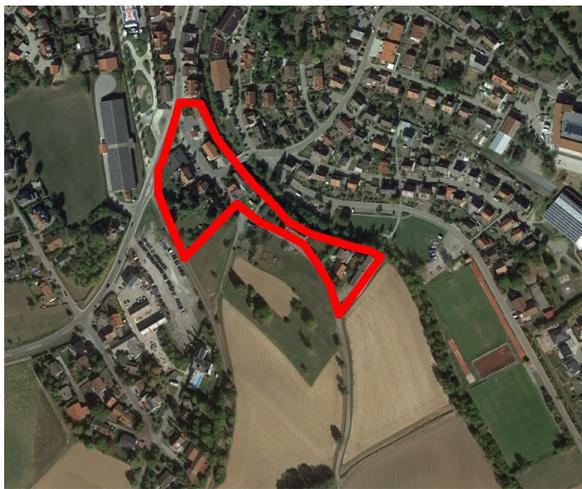
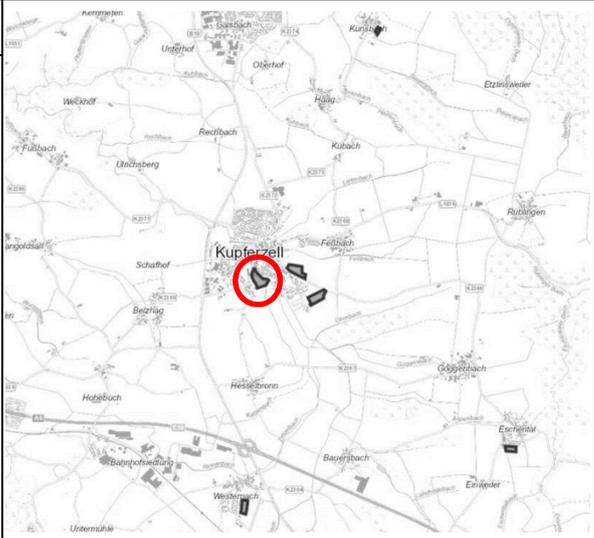


Bild 9 + 10: Planbereich „Riedelstraße“ (links: Luftbild; rechts: Auszug 3. Änd. der 4. Fort. FNP)

Tabelle 15: Umnutzung gewerbliche Baufläche in Wohnbaufläche „Riedenstraße“

Wohnbaufläche „Riedenstraße“ (Fläche 1,2 ha)		
<p>Standort Gemeinde Kupferzell Gemarkung Kupferzell</p> <p>Vorhaben Nutzungszweck: Wohngebiet Art der Änderung: Nutzungsänderung (G→W)</p> <p>Bebauungsplan: Es liegt kein Bebauungsplan vor. Es gilt somit der tatsächliche Bestand (landwirtschaftliche Fläche).</p> <p>Flächennutzungsplan: In der 4. Fortschreibung FNP ist ein Gewerbegebiet dargestellt.</p>		
		
Umweltrechtliche Ziele und Festsetzungen		
Regionalplan Heilbronn-Franken	-	Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe
4. Fortschreibung FNP GVV Hohenloher Ebene (2015)	-	Gewerbliche Baufläche
Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet)	-	keine Natura 2000-Gebiete
Nationale Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	-	kommen nicht vor
Naturdenkmal	-	kommt nicht vor
Naturpark	-	kommt nicht vor
Biotope	-	kommt nicht vor
Waldschutzgebiete	-	kommt nicht vor
Naturschutzgebiet	-	kommt nicht vor
Landschaftsschutzgebiet	-	kommt nicht vor
Nationalpark	-	kommt nicht vor
Biosphärenreservat	-	kommt nicht vor
Biotopverbund	-	kommt nicht vor
Schutzgebiete nach Wasserrecht	-	kommen nicht vor
Wasserschutzgebiet	-	kommt nicht vor
Quellschutzgebiet	-	kommt nicht vor
Überschwemmungsgebiet	-	kommt nicht vor
Hochwassergefahrenkarte	-	kommt nicht vor
Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose der Auswirkungen		
Vorbelastungen		
Umschlossen von Siedlungsflächen (im Westen gewerbliche Flächen, im Osten und im Norden Mischnutzung / geplantes Mischgebiet), nur im Süden landwirtschaftliche Flächen		
Schutzgut	Wertstufe	Erheblichkeit
Boden		
<u>Ergebnisse der Bodenschätzung</u>		
▪ natürliche Bodenfruchtbarkeit	B-C (2,5)	
▪ Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	B-C (2,5)	

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Filter und Puffer für Schadstoffe ▪ Standort für natürliche Vegetation ▪ Gesamtbewertung 	B-C (2,5) (nicht 3 oder 4) B-C (2,5)	•
Grundwasser <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserschutz: kein WSG im Gebiet ▪ Grundwasserdargebots/-neubildung (Geologie /Deckschichten): Auenboden / Talau 	E B	-- o
Oberflächenwasser <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es gibt keine Oberflächenwasser im Plangebiet ▪ Hochwasserschutz: keine Schutzgebiete 	E	--
Klima und Luft <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftentstehungsgebiet: ja, aufgrund der Größe jedoch nicht siedlungsrelevant ▪ Luftregeneration, Klimapufferung, Immissionsschutz: keine klimarelevanten Strukturen vorhanden 	D E	-- --
Tier und Pflanzen /Biologische Vielfalt <ul style="list-style-type: none"> ▪ vorherrschende Biotoptypen (vorbehaltlich Kartierung): Für den Bestand gilt die tatsächliche Nutzung: <ul style="list-style-type: none"> - Acker (37.10) - Einzelbäume ▪ Artenschutz ist zu berücksichtigen, da unbebaut <ul style="list-style-type: none"> o Vögel insbesondere Bodenbrüter o Fledermäuse o potenziell bedeutend: Zauneidechse und Tagfalter wie Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Feuerfalter 	C C	o o
Mensch/Erholung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wohnen: westlich, östlich und nördlich angrenzend Misch- und Gewerbegebiete ▪ Erholungseignung der Landschaft: Ackerflächen haben nur eine geringe Bedeutung für die Erholung 	D D	o --
Landschaftsbild <ul style="list-style-type: none"> ▪ Großräumig: einheitliche landwirtschaftliche Nutzung um Kupferzell ▪ kleinräumig: nur wenige Einzelbäume ▪ Einsehbarkeit von Süden 	D C C	-- o o
Kultur- und Sachgüter <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Boden-, Kultur- oder archäologische Denkmale im Plangebiet bekannt 	E	--

Wertstufen

- A sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung
 B hohe naturschutzfachliche Bedeutung
 C mittlere naturschutzfachliche Bedeutung
 D geringe naturschutzfachliche Bedeutung
 E sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung

Grad der Erheblichkeit

- Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten
 o Erhebliche Beeinträchtigungen durch Vermeidungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduzierbar
 -- Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

- Minimierung des Versiegelungsgrades durch Verwendung wasserdurchlässiger Belagsarten.
- Rückhaltung des unverschmutzten Oberflächenwassers, ggf. Versickerung und gedrosselte Einleitung in die Vorflut
- Oberbodenauftrag oder sinnvolle Verwendung des anfallenden (Ober-)bodens (Verwendung von Böden mit hoher Qualität zur Verbesserung landwirtschaftlich genutzter Flächen)
- Intensive Ein- und Durchgrünung des Gebietes
- Schaffung von Strukturen zur Gestaltung des Überganges zwischen Bebauung und Außenbereich
- Pflanzung von Gehölzen im Ortsrandbereich

- Ein an die Umgebungsnutzung angepasstes städtebauliches Konzept (Wohngebäude vom Gewerbegebiet abwenden, ausreichender Abstand auf aufgrund möglicher Lärmimmissionen)			
Gesamtbeurteilung (Einstufung bei Umsetzung der V-, M- + A-Maßnahmen)			
Sehr konfliktreiches Gebiet	Konflikt Gebiet	Geeignetes Gebiet	Bevorzugtes Gebiet
Gründe: Wohngebiet grenzt an drei Seiten an bestehende Strukturen an; keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten; bei der Bebauungsplanung Immissionen berücksichtigen, die auf das geplante Gebiet von außen einwirken <u>Natura 2000</u> Eine Natura 2000-Vorprüfung bzw. Verträglichkeitsprüfung im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist nicht notwendig. In ein FFH-Gebiet /Vogelschutzgebiet wird nicht eingegriffen und entsprechende Lebensräume werden nicht beansprucht.			
Planungsempfehlung			
Um die Bebauung des nördlich angrenzenden Mischgebietes (Neuausweisung entsprechend des Bestandes; siehe Tabelle 15) fortzusetzen, soll die ursprünglich als Gewerbegebiet vorgesehene Fläche, zur Arrondierung der Ortslage nun als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Umsetzung des Gebietes unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen. <u>Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</u> Durch die Reduzierung der GRZ von 0,8 auf 0,6 kann sogar beim Schutzgut Boden eine Aufwertung erzielt werden.			
Ausgleichsbedarf /Aufwertung durch Nutzungsänderung			
Flächenansatz: 1,2 ha (Gesamtbedarf = Boden/Wasser + Biotope/Sonstige):			
Planung (W):	0,72 ha + 0 ha = 0,72 ha (7.200 m ²)	---	- 0,72 EP
Bestand (G):	0,82 ha + 0 ha = 0,82 ha (8.200 m ²)	---	+ 0,82 EP
Aufwertung Schutzgut Boden:		---	+ 0,10 AP
Das Schutzgut Boden erfährt sogar eine Aufwertung aufgrund der geringen GRZ / Versiegelung bzw. werden die Eingriffe durch die Neuausweisung in das Schutzgut Boden verringert.			
Die exakte Bilanzierung nach der Ökokontoverordnung zur Ermittlung der Ökopunkte muss in der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.			

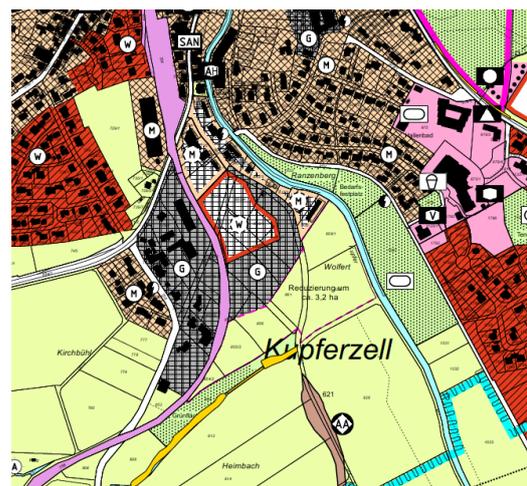


Bild 11 + 12: Planbereich „Riedenstraße“ (links: Luftbild; rechts: Auszug 3. Änd. der 4. Fort. FNP)

4.2 Artenschutz

Das Europäische Artenschutzrecht ist in der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) zu berücksichtigen. Aufgrund der Planungsebene werden jedoch noch keine artenschutzrechtlichen Prüfungen auf den Planungsflächen vorgenommen. Diese Prüfungen sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) vorzunehmen, wenn das Auftreten sensibler bzw. geschützter Arten in den Planungsgebieten erwartet werden kann. Die faunistischen Sonderuntersuchungen im Zuge dieser weiteren Planungen dienen der Feststellung der Anwesenheit und ggf. der Beeinträchtigung von Arten.

Bislang liegen für die Planungsgebiete keine Daten oder Kartierungen zum Besonderen Artenschutz vor, auch sind dem „Biotopvernetzungs-konzept Kupferzell“ der Hochschule Trier, des Umwelt-Campus Birkenfeld und des Instituts für angewandtes Stoffstrommanagement aus dem Jahr 2015 keine Maßnahmen oder Artvorkommen für die Plangebiete zu entnehmen. Das Europäische Artenschutzrecht ist daher in den nachgeordneten Verfahrensschritten (Bebauungsplanverfahren, Planfeststellungsverfahren etc.) zu berücksichtigen, denn im Zuge dieser Verfahren werden die Gebiete verbindlich festgesetzt und deren Bebauung zulässig.

An dieser Stelle werden nur Anhaltspunkte zu Artengruppen gegeben, die in den Plangebieten aufgrund der betroffenen Biotope zu berücksichtigen sein könnten bzw. deren Vorkommen wahrscheinlich erscheint. Die Untersuchung dieser Artengruppen sollte frühzeitig zu den Bebauungsplanverfahren begonnen werden, so dass auch Maßnahmen, ggf. CEF-Maßnahmen, möglichst frühzeitig ergriffen werden können.

Im Plangebiet „Schloßgarten“ sind insbesondere zu berücksichtigen (siehe auch Tabelle 12):

- Vögel (vor allem Bodenbrüter wie die Feldlerche)
- Zauneidechse
- ggf. Tagfalter

Aufgrund folgender derzeitiger großflächiger Biotope im Plangebiet:

- Ackerflächen / Plantage
- Grünlandflächen
- Brach- und Schotterflächen

Im Plangebiet „Beckenäcker“ sind insbesondere zu berücksichtigen (siehe auch Tabelle 13):

- Vögel (vor allem Bodenbrüter wie die Feldlerche)

Aufgrund folgender derzeitiger großflächiger Biotope im Plangebiet:

- Ackerflächen
- Feldweg

Im Plangebiet „Riedenstraße“ sind insbesondere zu berücksichtigen (siehe auch Tabelle 14):

- Vögel
- Zauneidechse
- Tagfalter (vor allem Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Feuerfalter)
- Fledermäuse

Aufgrund folgender derzeitiger großflächiger Biotope im Plangebiet:

- Grünlandflächen mit Einzelbäumen und Gehölzformationen (struktureich)
- Ackerfläche

Bei den Untersuchungen zu den Tagfaltern ist es zunächst ausreichend die vorkommenden Pflanzenarten zu erfassen und zu prüfen, ob die jeweiligen Futterpflanzen der geschützten Arten vorhanden sind. Erst wenn die jeweilige Futterpflanze vorhanden ist, kann von einem potenziellen Vorkommen der Art ausgegangen werden und genauere Untersuchungen sind demnach erforderlich. Sollten Maßnahmen notwendig werden aufgrund des Vorkommens einer Art im Plangebiet, brauchen diese meist einen langen zeitlichen Vorlauf. Dies trifft vor allem auf Maßnahmen für die Bläulinge zu.

Es wird daher empfohlen, die artenschutzrechtlichen Untersuchungen für alle potenziell betroffenen Artengruppen so früh wie möglich zu den Bebauungsplanungen zu beginnen.

4.3 Zusammenfassende Flächenbetrachtung

Die unter Punkt 4 untersuchten Flächen entsprechen den verfügbaren Wohnbauflächen, die den Anforderungen an geeignete Wohngebiete genügen, welche möglichst zentrumsnah liegen sollen. Die Flächen tangieren dabei weder geschützte Biotope noch Schutzgebietsausweisungen des Naturschutzes und sind somit auch aus naturschutzfachlicher Sicht als unkritisch anzusehen.

Bei der Fläche „Riedenstraße“ handelt es sich um eine bereits als Baufläche ausgewiesene zentrumsnahe Fläche, die generelle Bebaubarkeit dieser Fläche wurde somit bereits in vorausgehenden Flächennutzungsplanungen untersucht. Die Nutzungsänderung von Gewerbe zu Wohnen bewirkt im Hinblick auf Natur und Landschaft eine positive Veränderung, die Außenwirkung / Immissionswirkung von Wohnbauflächen ist geringer einzuschätzen als die einer Gewerbefläche und der Versiegelungsgrad der Fläche wird reduziert.

Die Fläche „Schloßstraße“ dient unter anderem der Aufnahme bereits bebauter / versiegelter Flächen in die Flächennutzungsplanung. Aufgrund der Nähe zu den gemeindlichen Einrichtungen (Schule und Sportanlagen) bietet sich dieses Gebiet zur Siedlungsentwicklung an, auch gerade aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung. Unter Beachtung der entlang der Schloßstraße geschützten Biotope sind die Eingriffe in Natur und Landschaft als unerheblich zu werten, die Ausweisung als Wohnbaufläche dehnt sich nicht auf die geschützten Bereiche aus.

Die Fläche „Beckenäcker“ im Teilort Westernach der Gemeinde Kupferzell ist zwar als zentrumsfern zu bezeichnen, sie kommt jedoch der Nachfrage an Wohnbau land in der Nähe der Arbeitsstätte (Gewerbepark Hohenlohe) nach. Aufgrund der gewählten Abgrenzung der Fläche werden sensiblere Streuobstbestände nördlich der geplanten Ausweisungsfläche nicht beeinträchtigt, womit auch hier insgesamt die Eingriffe in Natur und Landschaft als unerheblich zu werten sind.

5 Alternativenprüfung

Im Vorfeld auf die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes wurden weitere Flächen im Hinblick auf ihre Eignung als Wohnbauflächen untersucht im Rahmen einer Entwicklungsstudie der Gemeinde. Bei dieser Untersuchung wurde auch der Raumwiderstand aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes betrachtet. Die nun auszuweisenden Flächen wiesen hierbei keine höheren Eingriffsintensitäten auf als die weiteren zur Wohnflächennutzung angedachten Flächen.

Aufgrund dieser vorausgegangenen Untersuchung / Entwicklungsstudie sämtlicher Potenziale der Gemeinde Kupferzell wurde eine erneute Untersuchung alternativer Flächen nicht durchgeführt. Die zur Ausweisung vorgesehenen Flächen rufen keine erheblicheren Eingriffe hervor und sind

darüber hinaus zur Nutzung als Wohnbauflächen verfügbar. Entsprechend des Punktes 4 des vorliegenden Umweltberichtes sind alle Flächen als geeignet anzusehen.

6 Maßnahmen zum Monitoring

Im Zusammenhang mit der Flächenausweisung in der FNP-Änderung ist keine Überwachung notwendig, da die Darstellung von geplanten Bauflächen und sonstigen FNP-Änderungen im nicht rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat.

Erst auf der Ebene des Bebauungsplanes bzw. der Genehmigungsplanung werden die eingriffsrelevanten Faktoren, wie zum Beispiel der Versiegelungsgrad, rechtsgültig festgelegt und können die erforderlichen Maßnahmen wie zur Vermeidung und Verminderung konzipiert werden. Eine Überwachung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sowie der Durchführung und Effizienz von Kompensationsmaßnahmen werden somit auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan hat die Aufgabe, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln und in einem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu beschreiben.

In der 3. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes GVV Hohenloher Ebene sind 9 Einzeländerungen enthalten. Dabei handelt es sich um drei Neuausweisungen von Bauflächen und um sechs Nutzungsänderungen bereits ausgewiesener Bauflächen.

Die Schutzgüter Wasser, Klima, Landschaftsbild sowie die Erholungsfunktion und die Kultur- und Sachgüter sind meist nur sehr gering oder gar nicht beeinträchtigt. Auch für die Schutzgüter Arten und Biotope sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, es werden keine geschützten Biotope oder andere Schutzgebietskategorien von den Planbereichen erfasst oder tangiert. Auf das Schutzgut Boden wirken sich die Flächenausweisungen jedoch erheblich aus aufgrund der Versiegelung gut geeigneter landwirtschaftlicher Böden. Diese Eingriffe sind jedoch durch Bodenmanagementmaßnahmen kompensierbar, welche in den Bebauungsplanverfahren festzulegen sind, wenn detailliert der Versiegelungsgrad ermittelt und bilanziert werden kann.

Alle Bauflächen sind für eine Nutzungsänderung / Neuausweisung als Baufläche geeignet. In allen Fällen handelt es sich um Flächen, die den Siedlungsrand abrunden. Zudem sind die Flächen bereits teilweise bebaut und aufgrund von Nutzungsänderungen kommt es teilweise sogar zu einer Reduzierung der GRZ, sodass sogar beim Schutzgut Boden in einem Änderungsbereich eine Entlastung festzustellen ist.

Die geplante Ausweisung der Flächen im Zuge der 3. Änderung der 4. Fortschreibung des FNP kann somit empfohlen werden, da die Umwelt nicht erheblich belastet wird, bzw. diese Beeinträchtigungen, vor allem in Hinblick auf das Schutzgut Boden, nach derzeitigem Planungsstand kompensiert werden können.

Aufgestellt: Dipl.-Biogeogr. M. Sc. Umweltplanung und Recht Marielle Mayer
Öhringen, 20.11.2019

BIT Ingenieure AG
Spitalhof, Altstadt 36
74613 Öhringen

Tel.: +49 7941 9241-0
Fax: +49 7941 9241-30

oehringen@bit-ingenieure.de
www.bit-ingenieure.de